

Titel:

Förderung nach dem AFBG für Fahrlehrerlehrgang – Verpflichtungsklage

Normenketten:

VwGO § 113 Abs. 5

AFBG § 1, § 2 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Nr. 1a, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1, S. 2, S. 5, § 10 Abs. 1, Abs. 2

FahrlG § 7 Abs. 2 S. 1, S. 2, § 8 Abs. 2, § 16 Abs. 3

Leitsätze:

1. Bei der Qualifizierung zum Fahrlehrer handelt es sich zwar nicht um eine Aufstiegsfortbildung nach dem BBiG oder der HwO, jedoch um eine im Vergleich zu Fortbildungsabschlüssen öffentlich-rechtlich geregelter Prüfungen gleichwertige Fortbildung, die nach dem AFBG förderfähig ist. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

2. Für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE sind sowohl die Ausbildung zum Fahrlehrer in der Fahrlehrerausbildungsstätte als auch die praktische Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule erforderlich und werden jeweils durch eine eigenständige Prüfung abgeschlossen. Die Fahrlehrerausbildung besteht damit aus zwei selbstständigen Abschnitten, für die die einzelnen Voraussetzungen für die Gewährung der begehrten Förderung jeweils gesondert zu prüfen sind. Für eine in Ausbildungsabschnitte aufgeteilte Fortbildung wird durch das AFBG eine vollumfängliche Ausbildungsförderung nicht gewährleistet (vgl. VGH München BeckRS 2013, 56265 Rn. 15). (Rn. 28 – 31) (redaktioneller Leitsatz)

3. IRd Fahrlehrerpraktikums im Anschluss an die theoretische Fahrlehrerausbildung werden keine Unterrichtsstunden iSd AFBG in Form von Präsenzlehrveranstaltungen gehalten, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind und durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Damit erfolgt unmittelbar im Gesetz eine klare Abgrenzung zwischen förderfähigen Unterrichtsstunden und nicht förderfähigen Selbstlern- oder Praktikumsstunden. (Rn. 34 – 42) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Aufstiegsausbildungsförderung, Fahrlehrer-Ausbildung, Unterhaltsbeitrag, Fahrlehrerlehrgang, Praktische Ausbildung, Maßnahmeabschnitt, Unterrichtsstunde, Präsenzlehrveranstaltung, Praktikum, Abwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers, Nachbesprechung, Förderfähigkeit der Qualifizierung zum Fahrlehrer, Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE, selbstständige Abschnitte, Fahrlehrerlehrgang und praktische Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule, gesonderte Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, keine vollumfängliche Ausbildungsförderung, Unterrichtsstunde iSd AFBG, Abgrenzung zu Selbstlern- oder Praktikumsstunden

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

I.

1

Der Kläger begehrt die Gewährung von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

2

Der Kläger beantragte am 28. November 2016 die Gewährung von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz für den Fahrlehrerlehrgang für die Fahrlehrerlaubnis für die Fahrerlaubnisklasse BE. Nach den Antragsunterlagen des Klägers bestehe die Fortbildung aus zwei

Abschnitten. Vom 9. Januar 2017 bis 23. Juni 2017 erfolge eine Ausbildung an der K.A.S.B. Akademie zur Theorie und Praxis, vom 16. August 2017 bis 27. Januar 2018 sei ein Praktikum geplant.

3

Mit Bescheid vom 27. Januar 2017 wurde dem Kläger nach erfolgreichem Widerspruch vom 22. Dezember 2016 gegen einen zunächst ablehnenden Bescheid der Beklagten für die Ausbildung an der K.A.S.B. Akademie eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gewährt.

4

Nach dem Bestehen der Abschlussprüfungen im Rahmen der Ausbildung an der K.A.S.B. Akademie 11. Januar 2019 beantragte der Kläger bei der Beklagten eine Förderung zur Absolvierung eines Praktikums vom 7. Januar 2019 bis 30. Mai 2019 bei der Fahrschule ... in ... Mit Bescheid vom 23. Januar 2019 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Förderung vom 11. Januar 2019 ab. Die Beklagte begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen wie folgt: Förderfähig nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz seien gemäß § 2 AFBG nur berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die an öffentlichen oder privaten Fortbildungsträgern absolviert werden. Eine Förderung sei hierbei ausgerichtet nach der Zahl der zu absolvierenden Unterrichtsstunden (§ 2 Abs. 3 AFBG). Externe, außerhalb der Fortbildungsstätte durchgeführte Praktika könnten deshalb mangels Rechtsgrundlage nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nicht gefördert werden. Nur „fachpraktischer Unterricht“ an einer in § 2 AFBG genannten Fortbildungsstätte sei unter den dort genannten Voraussetzungen förderfähig. Das sei bei der Absolvierung eines Praktikums bei der oben genannten Fahrschule in ... nicht der Fall.

5

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Förderung seien erfüllt. Es gehe vorliegend entgegen dem Bescheid vom 23. März 2019 nicht um ein Praktikum, sondern um den praktischen Ausbildungsteil im Rahmen der Ergänzung der Fahrlehrerausbildung des Klägers.

6

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 2019 wies die Regierung von Niederbayern den Widerspruch zurück. Der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig. Die praktischen Phasen der Fahrlehrerausbildung stellten keinen Unterricht entsprechend den Anforderungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes dar. Während der Praktika finde kein Unterricht unter Anleitung einer Lehrkraft in der Fortbildungsstätte bzw. im Klassenverband statt, insbesondere stelle der Fahrlehrer in der Praxisstelle keine Lehrkraft im Sinne des Gesetzes dar.

II.

7

Gegen diese Entscheidung ließ der Kläger am 20. Juni 2019 Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Mai 2019 aufzuheben und dem Antrag des Klägers auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 11. Januar 2019 zu entsprechen.

8

Die Klage wurde damit begründet, dass ein Anspruch des Klägers auf Bewilligung der beantragten Förderung bestehe. Es handele sich um eine einheitliche Ausbildung, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehe. Es mache keinen Sinn, lediglich einen Teil dieser einheitlichen Ausbildung zu fördern. Entweder sei die Maßnahme insgesamt förderfähig oder nicht. Da die Beklagte die Förderung für den theoretischen Teil der Ausbildung gewährt habe, bestehe ein Anspruch des Klägers auf Bewilligung der Förderung für den praktischen Teil der Ausbildung zum Fahrlehrer. In dem Zusammenhang werde insbesondere Bezug auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 7. Januar 2008 unter dem Aktenzeichen 8E 1206/06 genommen. Einer der Leitsätze des Urteils besage, dass der praktische Teil der Fahrlehrerausbildung (18 Wochen) sowie die beiden vorgeschriebenen pädagogischen Wochen (§ 2 Abs. 5 FahrIG) förderfähige Maßnahmenabschnitte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz seien. Hinsichtlich der zwingenden Verbindung zwischen theoretischem und praktischem Teil der Ausbildung sei aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt dagegen ausschnittsweise wie folgt zu zitieren: Gemäß § 1 Fahrlehrergesetz finde die Ausbildung zum Fahrlehrer in einer amtlich anerkannten

Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule statt. Die Ausbildungsteile hingen fachlich miteinander zusammen. Das habe seinen Hintergrund darin, dass die Fertigkeiten, die ein Fahrlehrer besitzen müsse, nicht alleine in der Fahrlehrerausbildungsstelle erworben werden könnten. Vielmehr müsse der angehende Fahrlehrer die Ausbildung von Fahrschülern in der Praxis erlernen. Die praktische Umsetzung des zum Teil in der Fahrlehrerausbildung erworbenen theoretischen Wissens müsse in der Ausbildungsfahrt erlernt werden. In der Fahrlehrerausbildung würden also nur Teile der für die Prüfung benötigten Fertigkeiten vermittelt. Weiterhin sei aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt noch zu zitieren: Eine Förderung nur des in der Fahrlehrerlaubnisstätte abzuleistenden Teils sei somit nicht im Sinne des Gesetzes, da der Fahrlehreranwärter zur Erlangung seines Ausbildungsziels auch den praktischen Teil benötige. Eine Förderung, die auf den Ausbildungsteil in der Fahrlehrerausbildungsstätte beschränkt bliebe, liefe dann aber ins Leere, weil kein Abschluss erreicht werden könnte.

9

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

10

Zur Begründung wurde angeführt, dass aufgrund fehlender Rechtsgrundlage eine Förderungsfähigkeit für ein Praktikum nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nicht gegeben sei. Das Gesetz definiere in § 2 Abs. 4 Satz 1 AFBG die förderungsfähigen Unterrichtsstunden einer Lehrveranstaltung. Praktika seien demnach keine Unterrichtsstunden und daher nicht förderungsfähig.

11

Im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 4. März 2021, auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien sowie auf den Inhalt der einschlägigen Verwaltungsakten der Beklagten und der Regierung von Niederbayern, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

12

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Begehren des Klägers, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Mai 2019 zur Gewährung von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in gesetzlicher Höhe gemäß seinem Antrag vom 11. Januar 2019 zu verpflichten.

13

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf den begehrten Verwaltungsakt.

14

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf das Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) i.d.F. d. Bek. vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147).

15

Ziel der individuellen Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ist es gemäß § 1 AFBG, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen. Leistungen zum Lebensunterhalt werden gewährt, soweit die dafür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

16

Gemäß § 2 Abs. 1 AFBG ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die in einer fachlichen Richtung gezielt auf folgende Fortbildungsziele vorbereiten, förderfähig: Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf der Grundlage der §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes, der §§ 42, 42a, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung, gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen sowie gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen.

17

Soweit die Maßnahmen in Vollzeit erfolgen, sind sie gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 AFBG dann förderfähig, wenn sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden und in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden.

18

Zudem ist § 2 Abs. 5 AFBG zu beachten. Danach können Maßnahmen aus mehreren selbstständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitten) bestehen.

19

Sind diese Voraussetzungen erfüllt und liegen auch die persönlichen Voraussetzungen nach § 8 bis § 9a AFBG vor, wird gemäß § 10 Abs. 1 AFBG der Maßnahme- und gemäß § 10 Abs. 2 AFBG Unterhaltsbeitrag gewährt.

20

Einen derartigen Unterhaltsbeitrag begehrt der Kläger, allerdings zu Unrecht.

21

Bei der Fahrlehrerausbildung handelt es sich dem Grunde nach um eine förderfähige Fortbildungsmaßnahme im Sinne des § 2 Abs. 1 AFBG.

22

Unter einer Maßnahme in diesem Sinne ist ein zusammenhängender Kurs oder Lehrgang zu verstehen, der zielgerichtet zu einem höherwertigen Abschluss führt. Einer Vorqualifikation des Auszubildenden bedarf es dabei nicht mehr. Auch muss die Fortbildungsmaßnahme - um förderfähig zu sein - auf ein gesetzlich bestimmtes Fortbildungsziel gerichtet sein. (vgl. Schubert/Schaumberg, AFBG, Stand November 2020, § 2 2.1, 2 2.2, 2 2.3 m.w.N.).

23

Nach Auffassung der Kammer handelt es sich bei der Qualifizierung zum Fahrlehrer zwar nicht um eine Aufstiegsfortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, jedoch um eine im Vergleich zu Fortbildungsabschlüssen öffentlich-rechtlich geregelter Prüfungen gleichwertige Fortbildung, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähig ist. Die Fahrlehrerausbildung führt gezielt zu einem Abschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 AFBG, da sie inhaltlich - qualitativ - den Anforderungen der maßgeblichen Prüfungsordnung gerecht wird und den Teilnehmern das für die Ableistung der Fortbildungsprüfung erforderliche Wissen vermittelt. Maßstab für die Beurteilung der Förderfähigkeit einer Maßnahme ist hierbei die maßgebliche Prüfungsvorschrift. Für die Fahrlehrerausbildung existiert zwar keine eigentliche Fortbildungsordnung, dennoch gibt es mit der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung ein Regelwerk über Inhalt und Anforderungen der Prüfung. Auch erfüllen die Vorschriften im Fahrlehrergesetz die Mindestanforderungen an Fortbildungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (vgl. Schubert/Schaumberg, AFBG, Stand November 2020, § 2 2.3 m.w.N.; vgl. auch VG Darmstadt, U. v. 7.1.2008 - 8 E 1206/06 - BeckRS 2008, 3143; a.A.: OVG Koblenz, U.v. 22.9.2016 - 6 A 10081/16 - BeckRS 2016, 53077). Dieses Ergebnis wird auch vom Ziel des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes getragen, eine möglichst umfassende Förderung zur Sicherung des Fach- und Führungskräftenachwuchses zu gewährleisten (vgl. vgl. BT-Drs. 18/7055, S. 1), da es sich beim Fahrlehrer ebenfalls um eine Fach- und Führungskraft handelt. Der Fahrlehrer muss seinen Fahrschülern nach dem einschlägigen materiellen Recht die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf dem Straßenverkehrsgesetz und auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen fordern. Ferner haben sie über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu unterrichten. Daraus wird bereits ersichtlich, dass der Fahrlehrer über umfassendes Wissen in den Bereichen verfügen muss, in denen er unterrichtet. Weiterhin ist die Fahrlehrerausbildung Voraussetzung für den Betrieb einer eigenen Fahrschule, innerhalb welcher er auch andere Fahrlehrer beschäftigen kann. Um einen reibungslosen Ablauf innerhalb seiner Fahrschule zu gewährleisten, muss der Fahrlehrer daher auch in der Lage sein, seine gegebenenfalls angestellten Fahrlehrer zu führen.

24

Darüber hinaus steht die grundsätzliche Förderfähigkeit der Fahrlehrerausbildung zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit.

25

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz regelt die einzelnen Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsförderung jedoch nicht im Detail. Dazu ist auf das diesbezügliche materielle Recht zurückzugreifen.

26

Die Fahrlehrerausbildung ist im Fahrlehrergesetz (Fahrlehrergesetz - FahrIG) i.d.F. d. Bek. vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) geregelt.

27

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 FahrIG findet zuerst ein Fahrlehrerlehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte statt. Nach diesem Abschnitt ist gemäß § 8 Abs. 2 FahrIG eine fahrpraktische Prüfung und eine Fachkundeprüfung abzulegen.

28

Ist der Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE beabsichtigt, findet zusätzlich in einer Ausbildungsfahrschule eine praktische Ausbildung statt. Im Anschluss daran ist je eine Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht abzulegen. Sowohl die Ausbildung zum Fahrlehrer in der Fahrlehrerausbildungsstätte als auch die praktische Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule sind erforderlich, um das Fortbildungsziel „Fahrlehrer“ zu erreichen (vgl. VG Darmstadt, U. v. 7.1.2008 - 8 E 1206/06 - BeckRS 2008, 3143). Nach jedem dieser Ausbildungsteile ist eine Prüfung abzulegen, deren Bestehen bzw. endgültiges Nichtbestehen den Ausbildungsteil beendet (vgl. 7 Abs. 2 Satz 2 FahrIG). Damit bereitet jeder Ausbildungsteil den Fahrlehreranwärter auf eine eigenständige Prüfung vor.

29

Nach alledem besteht die Fahrlehrerausbildung aus zwei selbständigen Abschnitten im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1, 2 AFBG. Für jeden Maßnahmeabschnitt ist die Fortbildungsichte nach § 2 Abs. 5 Satz 5 AFBG gesondert zu bestimmen.

30

Mit anderen Worten kommt es auf der Grundlage der Förderfähigkeit der Maßnahme als solcher darauf an, ob innerhalb des jeweiligen Maßnahmeabschnitts, d.h. innerhalb der theoretischen und der praktischen Ausbildung, die einzelnen Voraussetzungen für die Gewährung der begehrten Förderung vorliegen.

31

Die Beklagte hat dem Kläger mit Bescheid vom 27. Januar 2017 eine Förderung für den ersten Maßnahmeabschnitt von Januar 2017 bis Juni 2017 gewährt. Der Kläger argumentiert, dass es sich bei der Fahrlehrerausbildung um ein einheitliches Ganzes handle und aus der Förderung des einen Ausbildungsabschnitts automatisch die Förderung des anderen Ausbildungsabschnitts, hier in der Ausbildungsfahrschule ..., resultieren müsse. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, da dies nicht dem Sinn des Gesetzes entspricht. Eine vollumfängliche Ausbildungsförderung für eine in Ausbildungsabschnitte aufgeteilte Fortbildung wird durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gerade nicht gewährleistet (vgl. BayVGh, B. v. 24.9.2013 - 12 ZB 13.1450 - BeckRS 2013, 56265).

32

Folgte man dem gegenüber der Ansicht des Klägers, würde dies umgekehrt bedeuten, dass für den Fall, dass beispielsweise die Fortbildungsichte im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 5 AFBG in einem Maßnahmeabschnitt nicht erreicht werden kann, die Förderfähigkeit aller anderen Maßnahmeabschnitte ebenfalls entfallen müsste und gegebenenfalls bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden müssten. Dies wäre mit § 1 AFBG nicht vereinbar, wonach die finanzielle Sicherung der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung in Vollzeit- und in Teilzeitform gewährleistet werden soll (vgl. vgl. Schubert/Schaumborg, AFBG, Stand November 2020, § 1 1. m.w.N.). So dient auch die nur teilweise Förderung einer Aufstiegsfortbildung der finanziellen Sicherung der Teilnahme im Ganzen.

33

In der Folge ist jeder Maßnahmeabschnitt gesondert zu betrachten. Der Anspruchsteller muss daher im Maßnahmeabschnitt von Januar 2019 bis Juni 2019 für sich gesehen die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gemäß §§ 2, 8, 9 AFBG erfüllen. Insbesondere muss der streitgegenständliche Ausbildungsabschnitt nach § 2 Abs. 3 Nr. 1a AFBG aus einer bestimmten Anzahl an Unterrichtsstunden bestehen, an denen der Anspruchsteller teilnimmt.

34

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Rahmen des Fahrlehrerpraktikums im Anschluss an die theoretische Fahrlehrerausbildung werden keine Unterrichtsstunden im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes gehalten.

35

Eine Unterrichtsstunde ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 AFBG eine physische oder virtuelle Präsenzlehrveranstaltung, deren Inhalt in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben ist.

36

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz selbst definiert den Begriff der „Präsenzlehrveranstaltung“ nicht. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Bedeutung durch Auslegung zu klären ist.

37

Bei der Auslegung dieses Begriffs gilt es zu beachten, dass das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ausdrücklich von „Unterrichtsstunden“ spricht. Dagegen sprechen § 53b BBiG und § 42b HwO von „Stunden“. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind daher Zeiten des Selbstlernens und der Praxis nicht erfasst (vgl. Schubert/ Schaumberg, AFBG, Stand November 2020, § 2 2.5.1 m.w.N.).

38

Entsprechendes ergibt sich aus der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum dritten Änderungsgesetz des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Der Unterrichtsbegriff umfasst dabei auch praktische Unterrichtsformen, wenn diese die übrigen Definitionsmerkmale erfüllen. Förderfähige Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind und in denen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Dabei ist förderfähiger Unterricht wie bisher immer synchroner Präsenzunterricht, der mit Ausnahme von Fernunterricht nach § 4 im Klassen- oder Lehrgangsverband bei gleichzeitiger Anwesenheit der Lehrkraft stattfindet. Nach § 4a kann dieser Präsenzunterricht auch in einem „virtuellen Klassenzimmer“ erfolgen. Unterricht muss immer durch hierzu qualifizierte und durch den Träger der Maßnahme beauftragte und seiner Weisung unterstehende Lehrkräfte erteilt und geleitet werden. Die Anleitung durch eine Fachkraft genügt nicht für eine förderfähige Unterrichtsstunde. Dadurch erfolgte unmittelbar im Gesetz eine klarere Abgrenzung zwischen förderfähigen Unterrichtsstunden und nicht förderfähigen Selbstlern- oder Praktikumsstunden (vgl. BT-Drs. 18/7055 S. 29, 30).

39

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch.

40

Daran gemessen ist der praktische Teil der Fahrlehrerausbildung kein Unterricht im Sinne einer Präsenzlehrveranstaltung.

41

Nach § 16 Absatz 3 FahrIG hat der Ausbildungsfahrlehrer den Fahrlehreranwärter sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des theoretischen und praktischen Unterrichts ständig anwesend zu sein.

42

Dies bedeutet, dass der Ausbildungsfahrlehrer dem praktischen Unterricht des Fahrlehreranwärters im Fortgang fernbleiben kann. Die praktische Ausbildung ist hier ersichtlich auf selbstständige Tätigkeit des Fahrlehreranwärters ausgelegt, nicht auf ständige Unterweisung durch den Ausbildungsfahrlehrer (vgl. VG Augsburg, U. v. 7.5.2013 - 3 K 12.1409 - BeckRS 2013, 53830). Dadurch ist die Fahrlehrerausbildung

gemäß § 16 Abs. 3 FahrlG nicht auf eine ständige gleichzeitige Anwesenheit von Lehrenden und Lernenden ausgerichtet. Die Wissensvermittlung muss nicht zwangsläufig synchron verlaufen. Dies ist dem Unterricht im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes jedoch wesensfremd. Der Fahrlehreranwärter soll in diesem Praktikum sein in der theoretischen Ausbildung gelerntes Wissen ausprobieren, vertiefen und eigene Erfahrungen sammeln. Dies erfolgt jedoch im Wesentlichen nicht im Verhältnis von Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter, sondern im Verhältnis von Fahrlehreranwärter und Fahrschüler. Es findet daher in erster Linie nur eine synchrone Wissensvermittlung durch die Interaktion zwischen Fahrlehreranwärter und Fahrschüler statt. Im Rahmen der Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers einerseits und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers jeweils mit Vor- und Nachbesprechung andererseits sowie bei der Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung mag eine systematische Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten durch den Ausbildungsfahrlehrer gegeben sein. Allerdings liegt kein Unterricht im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vor. Es steht vielmehr das Selbstlernen für den Fahrlehreranwärter im Vordergrund. Das Nachbesprechen und Analysieren von Unterrichtseinheiten, die ohne den Ausbildungsfahrlehrer stattgefunden haben, mag für die Dauer dieser Besprechungen eine synchrone Wissensvermittlung zu bewirken; während der tatsächlichen Durchführung der Unterrichtseinheiten ist der Fahrlehreranwärter nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch zunehmend alleine und auf sich gestellt. Eine Präsenz des Ausbildungsfahrlehrers in diesen Unterrichtseinheiten kann auch durch die Durchführung einer Nachbesprechung nicht hergestellt bzw. fingiert werden.

43

Auf die Frage, wie viele Stunden der Ausbildungsfahrlehrer beim Praktikum des Klägers tatsächlich anwesend war, kommt es nach alledem nicht mehr an.

44

Nach alledem steht dem Kläger kein Anspruch auf die Gewährung der begehrten Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zu, sodass die Klage als unbegründet abzuweisen war.

45

Der Kläger trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens.

46

Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.